

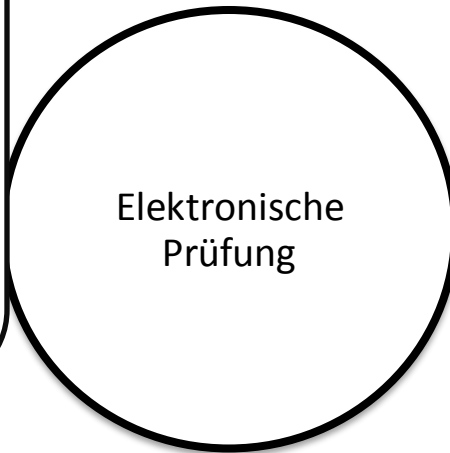
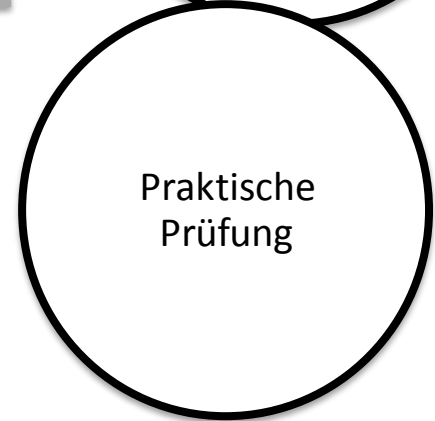
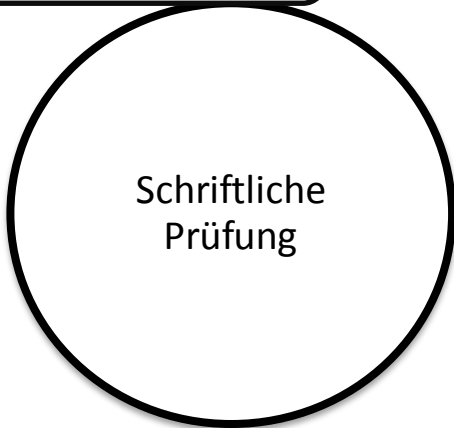
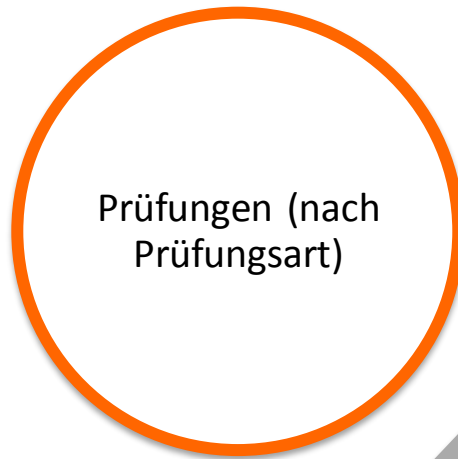
Prüfungsrechtliche
Rahmenbedingungen für
elektronische (Präsenz-)Prüfungen

Betroffene Rechtspositionen des Prüflings

- Berufsfreiheit
Art. 12 Abs. 1 GG
- Grundsatz der
Chancengleichheit
Art. 3 Abs. 1 GG


Hat auch gleichsam
objektiv-rechtliche
Auswirkungen auf die
Gestaltung des
Prüfungsverfahrens

- Aufsichtsarbeit
- Hausarbeit



Problem:
Abgabe/Übermittlung der Prüfungsleistung auf elektronischem Wege bei Schriftformerfordernis (§3a VwVfG – qualifizierte Signatur)

Prüfungen an Hochschulen

- 
- Hochschulrahmengesetz
 - Hochschulgesetz

- 
- Rahmenprüfungsordnung
 - Prüfungsordnungen der Studiengänge

- 
- Fachspezifische Bestimmungen zur PO
 - Praktikumsordnung / Modulbeschreibung

Gesetzesvorrang

Eine Regelung im HochschulG darf nicht gegen aus Art. 12 Abs. 1 GG ggf. i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG ableitbare Prüfungsrechtsgrundsätze (z.B. Chancengleichheit) verstoßen.

Prüfungsordnung (PO) darf nicht gegen Regelungen des HochschulG verstoßen.

Höherrangiges Recht geht dem niedrigrangigeren Recht vor.

Gesetzesvorbehalt

Der Grundsatz des Gesetzesvorbehalts folgt aus dem Rechtsstaats- und Demokratieprinzip des GG.

Wenn Einzelregelungen einer PO überlassen bleiben, muss das (Parlaments)Gesetz die Tendenz und das Programm so weit umreißen, dass sich Zweck und möglicher Inhalt der PO bestimmen lassen.

Es genügt, wenn sich die gesetzlichen Vorgaben mit Hilfe allgemeiner Auslegungsgrundsätze erschließen lassen (insb. Zweck, Sinnzusammenhang und Vorgeschichte des Gesetzes).

Das Wesentliche (Grundrechtsrelevante) hat der Gesetzgeber zu regeln.

Gesetzesvorbehalt

Mindestregelungsgehalt einer PO

- Keine gefestigte klare Rechtsprechung
- Aber Leitlinien:
 - Regelung des inhaltlichen Gegenstands der Prüfung (Prüfungsstoff und Leistungsanforderungen)
 - Regelung des Prüfungsverfahrens inkl. Zulassungsvoraussetzungen und Wiederholungsregelung

Gesetzesvorbehalt und elektronische Prüfungsform I

- VG Hannover, B. v. 10.12.2008 – 6 B 5583/08:

Eine Prüfung, bei der die auf einem Bildschirm angezeigten Prüfungsfragen ausschließlich durch das Markieren der vom Anwendungsprogramm vorgegebenen Antwortfelder mit einem Eingabegerät beantwortet werden und die Fragen und Antworten ausschließlich als digitale Informationen auf einem Speichermedium verbleiben, stellt keine schriftliche Prüfung dar. Eine schriftliche Prüfung setzt voraus, dass das Prüfungsergebnis von dem Prüfling in Schriftform verfasst wird und als in dieser Form verkörperte Sprache auf einem Dokument (Schriftstück) für jedermann lesbar bleibt. Demzufolge wird in rechtlicher Hinsicht bei Einsatz elektronischer Medien stets zwischen elektronischer Kommunikation und Schriftform unterschieden ... Die Prüfungsordnung ... sieht aber ... die ausschließlich elektronische Form von Prüfungen nicht vor.

Gesetzesvorbehalt und elektronische Prüfungsform II

- OVG Koblenz, B. v. 19.01.2009 – 10 B 11244/08:
Der „Schriftlichkeit“ einer „Prüfung“ steht es nicht entgegen, dass lediglich angekreuzt werden muss, welche der zu einer schriftlich gestellten Aufgabe – schriftlich – vorgelegten Antworten für zutreffend gehalten wird (vgl. etwa § 14 ÄApprO).

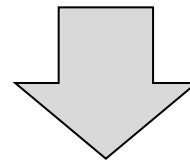
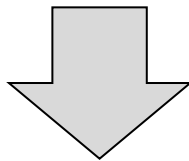
Die Schriftlichkeit ist noch gewahrt, wenn zu im PC schriftlich gestellten Aufgaben per Maus-Klick angekreuzt werden muss, welche der ebenso vorgelegten Antworten richtig ist.

Gesetzesvorbehalt und Antwort-Wahl-Verfahren

- normative Regelung notwendig, wenn Prüfertätigkeit auf den Aufgabensteller (vor)verlagert wird, der nicht zugleich Prüfer ist (z.B. ärztliche Staatsprüfung → IMPP)
- ist Aufgabensteller zugleich Prüfer, bestehen mit Blick auf den Gesetzesvorbehalt keine Bedenken
- Problem bei Zweiprüferprinzip?

Grundrechtsschutz durch Gestaltung des Prüfungsverfahrens

- Prüfungsentscheidungen sind durch subjektive Eindrücke und Zufälligkeiten geprägt → prüfungsspezifische Wertungen
- die eigentliche Bewertung ist nur sehr beschränkt gerichtlich überprüfbar → Beurteilungsspielraum der Prüfer



- diese unvermeidbaren Defizite sind wenigstens durch verbindliche Regelungen des Prüfungsverfahrens zu kompensieren
- formalisiertes Verfahren ist auch notwendig, um Chancengleichheit zu gewährleisten

Beispiele für aus Grundrechten abgeleitete Verfahrensrechte

Anspruch auf Zulassung und Durchführung der
Prüfung

Fürsorge-, Hinweis-, Informationspflicht,
Akteneinsicht

Sachlichkeit, Willkürverbot

Chancengleichheit

Überdenkungsverfahren

Besonderheiten bei elektronischen Prüfungen



- Besonderheiten im Vorfeld der Prüfung



- Besonderheiten während der Prüfung



- Besonderheiten nach der Prüfung

Im Vorfeld der Prüfung

- Anmeldung → Authentifizierung des Prüflings
- Wahrung der Chancengleichheit bei Erstellung der Prüfungsaufgaben
 - einheitlicher Schwierigkeitsgrad
 - automatisierte Auswahl von Fragen?
- Informationspflicht → Training für E-Klausuren durch entsprechende Übungsklausuren

Während der Prüfung

- Wahrung des Gleichbehandlungsprinzips → gleiche Ausstattung der Computer
- Prüfungsaufsicht (nicht mittels Video)
- Sicherstellung der eindeutigen Zuordnung der Prüfungsleistung
- häufiges Zwischenspeichern/Sicherungskopien
- Nachteilsausgleich bei Behinderungen

Nach der Prüfung

- automatisierte Bewertung nur bei geschlossenen Fragestellungen
- keine automatisierte Bewertung bei offenen Fragestellungen
- Archivierung der Prüfungsleistung mindestens bis zur Bestandskraft der Prüfung



Fin

